

49

Ministerratssitzung**Dienstag 22. Oktober 1946**

Beginn: 15 Uhr 20

Ende: 19 Uhr 10

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Hoegner, Innenminister Seifried, Kultusminister Dr. Fendt, Finanzminister Dr. Terhalle, Wirtschaftsminister Dr. Erhard, Landwirtschaftsminister Dr. Baumgartner, Verkehrsminister Helmerich, Staatssekretär Dr. Kraus (Bayer. Staatskanzlei), Staatssekretär Dr. Ehard (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Müller (Finanzministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium).

Entschuldigt: Arbeitsminister Roßhaupter, Staatsminister für Sonderaufgaben Dr. Pfeiffer, Staatssekretär Ficker (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Meinzolt (Kultusministerium), Staatssekretär Waldhäuser (Verkehrsministerium).

Tagesordnung: I. Pressegesetz. II. Jagd und Forsten. III. Informationsdienst. IV. Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend. V. Vorschüsse auf Pensionen von nichtbayerischen Pensionsberechtigten. [VI. Wiedergutmachungszahlungen an Beamte]. [VII. Kontroverse zwischen Arbeitsministerium und Innenministerium]. [VIII. Verlängerung des Gesetzes über die Befugnisse des Flüchtlingskommissars]. [IX. Eidesformel]. [X. Kraftwagen von Beamten]. [XI. Klagen über das Landesamt für Vermögensverwaltung]. [XII. Sozialversicherung]. [XIII. Wiederernennung eines Präsidenten der Bayer. Staatsbank]. [XIV. Dr. Ringelmann]. [XV. Jubiläum des Kabinetts Hoegner].

I. [Pressegesetz]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* eröffnet die Sitzung und führt aus, das Schicksal des Pressegesetzes¹ sei bekannt, zuletzt habe in Stuttgart der Hessische Ministerpräsident erklärt, daß er es selbst nicht mehr erlassen könne, sondern dies dem Landtag überlassen wolle.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erklärt hierzu, daß das Gesetz in Hessen am Donnerstag vor die Verfassunggebende Landesversammlung käme, es müsse aber im Länderrat vom 4. 11. 1946 auf Weisung von General Clay behandelt werden.²

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* tritt hierauf in die Beratung der einzelnen Paragraphen des neuen Entwurfes, der in seinem Auftrag hergestellt worden sei, ein:³

In § 1 der letzte Halbsatz: „... und dazu sachlich Stellung zu nehmen“ wird gestrichen, weil diese Bestimmung auf Wunsch der Militärregierung auch in der Verfassung gestrichen wurde.⁴

§§ 2 mit 8 werden unverändert angenommen.

In § 9 Abs. 2 wird hinter das Wort „Spielenlassen“ ein Punkt gesetzt, hinter das Wort „Leuchtbandes“ „ist“ eingefügt.⁵

§ 10 wird unverändert angenommen.

1 Vgl. Nr. 38 TOP III und VI. Vgl. auch Naumann, Vorsitzender des Vereins Bayer. Zeitungsverleger, an Hoegner, 12. 10. 1946: „Die in Rothenburg zur vierten Tagung des Vereins Bayerischer Zeitungsverleger versammelten Lizenzträger Bayerns verlangen die Annahme des unter Mitarbeit aller Presseverbände der amerikanischen Zone beratenen Pressegesetzes. Die zunächst unverständliche Eile mit der das Gesetz geschaffen werden sollte steht in Widerspruch zu der Verzögerung, die nunmehr die Annahme des Gesetzes hinausschiebt“ (StK 112929).

2 Das Pressegesetz wurde auf der 14. Tagung des Länderrats am 5. 11. 1946 in Stuttgart beraten, *AVBRD* 1 S. 1022f., *Koszyk* S. 118f.

3 Zwei Exemplare in NL Ehard 128.

4 § 1 (Aufgabe der Presse) lautete im Entwurf: „Die Presse hat die Aufgabe, im Dienst des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände, Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten und dazu sachlich Stellung zu nehmen“. Vgl. Art. 111 der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946, *Nawiasky/Leusser* S. 192–194.

5 § 9 (2) (Verbreitung) lautete im Entwurf: „Verbreitung einer vervielfältigten Schallplatte ist insbesondere auch das öffentliche Spielenlassen, Verbreitung eines vervielfältigten Leuchtbildes oder Leuchtbandes dessen öffentliche Vorführung“.

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Worte gestrichen: „... Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur dann, wenn die Aktien auf den Namen lauten“, weil nur so die Strukturöffentlichkeit der Zeitungsverlage gewahrt bleiben kann.⁶

In § 12 Abs. 1 soll eine neue Nr. 6 eingefügt werden, wonach die Schriftleiter auch den Voraussetzungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus entsprechen müssen.⁷

§§ 12 mit 24 werden unverändert angenommen.

In § 25 Abs. 3, 1. Satz werden die Worte gestrichen: „... welche für einen anderen ehrenrührig oder“, weil bei ehrenrührigen Veröffentlichungen der Schriftleiter sich nicht durch einen Vorbehalt decken können, sondern auch hier für die Meldung einstehen soll.⁸

Daraus ergeben sich in § 26 folgende Streichungen:

In Abs. 1 Satz 1: „... oder wer als Mitwirkender im Nachrichtenwesen die Veröffentlichung einer Nachricht ohne genügenden Vorbehalt bewirkt oder die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 gebotene Berichtigung unterläßt oder verzögert“, weiter: „... daß er seine Pflicht als Mitwirkender im Nachrichtenwesen gewissenhaft erfüllt hat oder“ und das Wort „erweislich“.⁹

In Abs. 7 wird der 2. Satz gestrichen.¹⁰

Die §§ 27 mit 29 werden unverändert angenommen.

In § 30 werden gestrichen:

In Abs. 1¹¹ der 2. Halbsatz von Satz 3;¹²

Abs. 3 ganz;¹³

in Abs. 4 Satz 2.¹⁴

Die letzte Streichung wird damit begründet, daß die unwahre Berichterstattung an sich nicht strafbar ist, daß demzufolge auch keine Strafbestimmung für eine unwahre Gegendarstellung eingeführt werden könne, da dies ein Ausnahmerecht gegen den Einsender der Gegendarstellung bedeute.

§§ 31 bis 33 werden unverändert angenommen.

6 § 11 (Strukturöffentlichkeit der Zeitungsverlage) lautete im Entwurf: „(1) Verleger einer Zeitung oder politischen Zeitschrift können nur sein: 1. natürliche Personen, 2. Personenvereinigungen, sofern sie aus natürlichen Personen bestehen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nur dann, wenn die Aktien auf den Namen lauten, 3. rechtsfähige Stiftungen, 4. Vereinigungen von Verlegern nach Ziff. 1 mit 3. (2) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse müssen nach näherer allgemeiner Anordnung des Presserats von Zeit zu Zeit in der Zeitung oder politischen Zeitschrift veröffentlicht werden. Der Presserat kann auch allgemein anordnen, daß Darlehen und Zuwendungen öffentlich nachgewiesen werden“.

7 § 12 behandelte die „Eignung zum verantwortlichen Schriftleiter“.

8 § 25 (3) (Besondere Pflichten im Nachrichtenwesen) lautete im Entwurf: „Eine noch nicht ausreichend verbürgte Nachricht, welche für einen anderen ehrenrührig oder welche geeignet ist, öffentliche Unruhe zu stiften, darf nur dann zur Veröffentlichung gegeben werden, wenn keine Möglichkeit besteht, eine alsbaldige amtliche oder sonst authentische Auskunft zu erhalten und das Interesse der Öffentlichkeit an sofortiger Unterrichtung überwiegt. Die Veröffentlichung muß ausdrücklich ersehen lassen, daß die Nachricht nicht ausreichend verbürgt ist. Jeder Mitwirkende hat unverzüglich den Sachverhalt weiter aufzuklären und gegebenenfalls die Richtigstellung herbeizuführen. Diese Pflicht trifft auch denjenigen, der den ursprünglich Mitwirkenden ablöst“.

9 § 26 (1) (Ehrenrührige Falschmeldung) lautete im Entwurf: „Wer als Mitwirkender im Nachrichtenwesen (§ 25) die Veröffentlichung einer Nachricht bewirkt, die Tatsachen zum Inhalt hat, welche einen anderen verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, oder wer als Mitwirkender im Nachrichtenwesen die Veröffentlichung einer Nachricht ohne genügenden Vorbehalt bewirkt oder die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 gebotene Berichtigung unterläßt oder verzögert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, sofern er nicht nachweist, daß er seine Pflicht als Mitwirkender im Nachrichtenwesen gewissenhaft erfüllt hat oder, daß die behauptete Tatsache erweislich wahr ist. Zu Lasten dessen, der sich weigert, seine Gewährsperson zu nennen, wird fahrlässige Pflichtverletzung vermutet. Die Verfolgung wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) ist ausgeschlossen“.

10 Abs. 7 lautete im Entwurf: „Das Gericht kann auf Antrag des Verletzten die Veröffentlichung des Urteilsausspruchs auf Kosten des Verurteilten anordnen. Wird festgestellt, daß zwar keine Verletzung der Pflichten als Mitwirkender im Nachrichtenwesen vorliegt, daß aber die behauptete Tatsache objektiv unwahr ist, so kann das Gericht anordnen, daß diese Feststellung zugleich mit dem Urteilsausspruch zu veröffentlichen ist“.

11 In der hektographierten Fassung des Protokolls: „Abs. 2“. In der Vorlage (StK-MinRProt 7) heißt es jedoch Absatz 1. Ehard hat in seinem Exemplar die in der Sitzung am 22. 10. 1946 vorgenommenen Streichungen mit Bleistift markiert; hier in Absatz 1.

12 § 30 (1) (Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung) lautete im Entwurf: „Der verantwortliche Schriftleiter und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer betroffenen Person, Behörde oder Stelle deren Gegendarstellung abzudrucken. Diese muß den beanstandeten Text aufführen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken; sie darf keinen strafbaren Inhalt haben. Die Gegendarstellung muß vom Einwender unterzeichnet sein; die Beglaubigung der Unterschrift kann verlangt werden“.

13 Er lautete im Entwurf: „Gegenüber wahrheitsgemäßen Wiedergaben von Äußerungen, die in der öffentlichen Sitzung einer öffentlichen Körperschaft oder eines Gerichts gefallen sind, besteht kein Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung“.

14 Er lautete im Entwurf: „Ein verantwortlicher Schriftleiter oder Verleger, der vorsätzlich den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu ein hundertfünfzig Reichsmark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich den Abdruck einer unwahren Gegendarstellung bewirkt“.

Zu § 34 bemerkt Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, daß in dieser Bestimmung die im Stuttgarter Entwurf vorgesehene Auskunftspflicht nicht mehr enthalten sei.¹⁵

§ 34 wird in der vorliegenden Fassung unverändert angenommen und einstimmig der Wegfall der Auskunftspflicht gebilligt.¹⁶

Die §§ 35 mit 41 werden unverändert angenommen.

In § 42 wird der Abs. 2 gestrichen.¹⁷

Die §§ 43 mit 50 werden unverändert angenommen.

Mit den im Einzelnen beschlossenen Änderungen wird das Gesetz einstimmig genehmigt.¹⁸

II. [Jagd und Forsten]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erkundigt sich, wie die zukünftige Organisation des Jagdwesens geplant sei.¹⁹

Staatsminister *Dr. Baumgartner* erwidert, das Jagdwesen solle im Ministerium bleiben. Schwierigkeiten habe es nur mit der Persönlichkeit des Herrn v. Beck²⁰ gegeben; deshalb habe die Sache etwas gestockt. Beck habe eine Art Landesjagdmeister²¹ werden wollen, er sei aber jetzt so weit, daß er auch einen Referenten im Ministerium mache. Das Jagdwesen solle nicht beim Landesforstmeister bleiben, weil die Landwirtschaft großes Interesse an den Jagden habe und die Jagden bisher einseitig zu Gunsten der Jagdinhaber ausgenützt worden seien.

Staatssekretär *Dr. Kraus* wendet sich dagegen, daß eine neue Organisation geschaffen werden solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* schließt sich dieser Meinung an. Die Jagdverwaltung müsse aber von der Forstverwaltung getrennt werden. Es genüge, wenn beim Landrat, beim Regierungspräsidenten und im Ministerium je ein Referent sei, dem ein Beirat von Jagdleuten, nicht von Forstleuten, beigegeben werde. Es solle ein Organisationsplan ausgearbeitet und dieser dann vorgelegt werden.²²

III. [Informationsdienst]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, es liege ein Schreiben des Arbeitsministers vom 17. 9. 1946 vor bezüglich einer Falschmeldung des Staatskommissariats für politisch Verfolgte.²³ Er könne hierzu folgendes sagen: In der „Information“, einem Amtsblatt, das in der Staatskanzlei herausgegeben werde, sei eine Mitteilung erschienen, daß im Arbeitsamt politisch Verfolgte zurückgewiesen worden seien mit der Begründung, daß Platz für die Entnazifizierten offen gelassen werden müsse.²⁴ Selbstverständlich sei kurze Zeit darauf ein geharnischter Brief des General Muller gekommen, weil diese Mitteilung sogar in die amerikanische Presse übernommen worden sei. Er habe eine Untersuchung teils durch das Arbeits-, teils durch das Innenministerium angeordnet, die ergeben habe, daß irgendein Mitarbeiter in der Abteilung Politisch Verfolgte auf Wunsch des Informationsamtes einen Artikel über das Staatskommissariat für Politisch Verfolgte geschrieben habe.²⁵ Es sei weiter bekannt geworden, daß dieser Herr auch einen Aufsatz geschrieben

15 Vgl. die Debatte über den § 34 in der vorhergehenden Fassung in Nr. 38 TOP VI, ebd. auch TOP IV.

16 § 34 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) lautete in dem zu dieser Sitzung vorliegenden Entwurf: „Wer eine Nachricht, die er dadurch erlangt hat, daß ein anderer sein Amtsgeheimnis verletzt hat, veröffentlicht, kann, sofern nicht eine Bestrafung nach anderen Vorschriften Platz greift, deshalb nicht belangt werden“.

17 § 42 Abs. 2 (Zulässigkeit und Form vorläufiger außergerichtlicher Beschlagnahme) lautete: „Die Beschlagnahme kann nur durch die Staatsanwaltschaft oder mindestens eine Bezirkspolizeibehörde erfolgen“.

18 Zum Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens s. *AVBRD* 1 S. 1023 Anm. 27.

19 Vgl. Nr. 20 TOP III und Nr. 21 TOP I.

20 Zu seiner Person vgl. Nr. 4 TOP VII.

21 In Analogie zum Landesforstmeister, vgl. *Protokolle Schäffer* S. 47.

22 Zum Fortgang s. Nr. 53 TOP XVIII.

23 Staatskommissar für die politisch Verfolgten war Otto Aster.

24 In der Mitteilung aus dem Staatskommissariat für politisch Verfolgte, in der die Zahl der politisch Verfolgten in Bayern mit rund 15.000 angegeben wurde, hieß es unter der Überschrift „Die Hetze gegen die politisch Verfolgten“ u.a.: „Über fünfhundert politisch verfolgte Arbeitssuchende sind beim Arbeitsamt München vorgemerkt. Freie Arbeitsplätze werden für Nazis reserviert, während fachlich geeignete, politisch Verfolgte abgewiesen werden“, *Die Information* Nr. 25, 27. 7. 1946.

25 Der Beitrag in *Die Information* war ungezeichnet.

habe, wonach ein Oberregierungsrat Bock²⁶ im Arbeitsministerium einem politisch Verfolgten eine gleiche Auskunft gegeben habe. Beim Arbeitsamt sei es so gewesen, daß verschiedene Meister offene Stellen nicht gemeldet hätten, die sie frei halten wollten; dafür könne aber das Arbeitsamt nichts. Bezüglich der Äußerung des Oberregierungsrats Bock habe sich später herausgestellt, daß tatsächlich etwas Wahres daran sei. Er habe das Arbeitsministerium aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dieses habe mitgeteilt, daß Bock erst vor kurzem ins Ministerium gekommen sei und sich noch nicht genau ausgekannt habe. Er habe der Militärregierung einen entsprechenden Bericht gegeben und dazu bemerkt, daß er das Arbeitsministerium angewiesen habe, Bock eine Verwarnung zu erteilen und ihn anzuweisen, künftig die Vorschriften genau einzuhalten, widrigenfalls er sein Amt zur Verfügung stellen müsse. Vor vier Tagen habe er neuerdings von der Militärregierung eine Mitteilung erhalten, daß der Standpunkt, daß Plätze für Nazis offen gehalten werden müßten, immer noch vertreten werde; angeführt sei wieder worden der Fall Bock und ein Landgerichtspräsident. Unerhört sei, daß der Staatskommissar und das amtliche Veröffentlichungsorgan eine solche sensationelle Nachricht, die eine Verdächtigung der Regierung enthalte, gebracht habe; daraus ergäben sich monatelange Schwierigkeiten. Der Journalist hätte wissen müssen, daß er sich zuvor an den Ministerpräsidenten zu wenden habe. Er glaube, daß der Brief des Arbeitsministeriums durch die jüngsten Ereignisse erledigt sei.

Staatssekretär *Krehle* erklärt hierzu, man habe nicht feststellen können, welchem Bewerber gegenüber Bock die fragliche Äußerung getan habe. Es könne sich also nicht um einen ernstlichen Bewerber gehandelt haben, da über diese alle Aufzeichnungen vorhanden seien. Bock habe auch nur gesagt, es gäbe momentan Schwierigkeiten, weil niemand da sei, der die neuen Bewerber ausbilden könne; diese Äußerung sei dann so ausgelegt worden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bezeichnet die Angelegenheit als erledigt.

Staatsminister *Dr. Baumgartner* teilt weiter mit, eine Angestellte der Staatskanzlei habe an Herrn Geßner geschrieben und ihn gebeten, in eine Ernährungssache hineinzustochern. Dieser sei aber so anständig gewesen und habe den Brief zuerst ihm zugeleitet.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt, das komme daher, weil in einer öffentlichen Einrichtung wie dem Rundfunk der Staat so angegriffen werden könne.

Staatsminister *Dr. Baumgartner* teilt weiter mit: in einer großen Bauernkundgebung in Wasserburg sei wegen der ständigen Verächtlichmachung der Bauern im Rundfunk eine sehr scharfe Sprache gesprochen worden und er gebeten worden, dem Intendanten²⁷ zu schreiben, weil sonst die Bauern zur Selbsthilfe griffen.

Staatssekretär *Dr. Ehard* kommt noch einmal auf die Äußerung des Landgerichtspräsidenten zurück. Dieser habe nicht gesagt, daß für die Nazis Stellen frei gelassen werden müßten, sondern für Leute, die noch in der Kriegsgefangenschaft seien.

Staatsminister *Seifried* teilt mit, am Samstag früh sei im Rundfunk verbreitet worden, daß der Flüchtlingsausschuß von Memmingen eine Resolution an die Staatsregierung gerichtet habe ungefähr des Inhalts: Sollte es in Flüchtlingsfragen zu irgendwelchen Katastrophen kommen, so sei einzig und allein die Bayerische Staatsregierung daran schuld, weil sie sich als unfähig erwiesen habe, das Flüchtlingsproblem einigermaßen zu lösen. Daraus habe sich in der ganzen Stadt eine gewisse Flüsterpropaganda entwickelt, natürlich unter Weglassung, daß diese Resolution nur vom Flüchtlingsausschuß Memmingen stamme. Er habe sich daraufhin sofort mit dem Rundfunk in Verbindung gesetzt, wer die Verantwortung für diese Veröffentlichung trage. Der Intendant habe ihm erklärt, die Nachricht stamme von der DANA. Beim Rundfunk sei ein junger Mann, der aus den Meldungen herausuche, was in den Nachrichtendienst gerade hineinpasse, vor allem auch in zeitlicher Hinsicht. Dieser junge Mann sei ganz neu und habe daher die Meldung weitergegeben.

²⁶ Johann Bock, geb. 1881, 1905 Dipl.-Ing., 1. 11. 1945 Berufung als ORR und Leiter der Abteilung Gewerbeaufsicht in das StMARB.

²⁷ Als Direktor von Radio München fungierte ab Juni 1945 E. Field *Horine*, 1945–1.3. 1947 auch Chief Radio Control Branch OMGB. Am 18. 12. 1947 wurde Rudolf von *Scholtz* zum Intendanten von Radio München ernannt.

Er habe daraufhin sofort beim Landrat Memmingen angefragt, wer die Ausschußmitglieder seien. Er habe zur Antwort bekommen, es seien vier Männer aus der Tschechoslowakei, darunter ein Sturmann des NSKK, so daß man vermuten könne, daß diese Brunnenvergiftung mit Absicht von getarnten Nazis gemacht worden sei, um die Regierung in Mißkredit zu bringen. Er sähe sich veranlaßt, den Ministerrat zu bitten, daß dem Rundfunk ein geharnischter Protest der Staatsregierung zugeleitet werde, weil so die Dinge nicht mehr weiter gingen. Dr. Buttersack²⁸ vom Rundfunk habe ihm weitestgehende Unterstützung zugesagt, er habe dort aber noch einen schweren Kampf zu führen gegen eine gewisse Atmosphäre. Er sei dafür, daß die Bayerische Staatsregierung insbesondere diesen letzten Vorgang zum Anlaß für einen entsprechenden Protest nehme.

Staatsminister *Helmerich* erklärt hierzu, daß der Rundfunk morgen lizenziert werde und in deutsche Hände übergehe.²⁹

Staatsminister *Seifried* hält es für sehr eigenartig, wenn der Rundfunk, der die öffentliche Meinung der Massen beherrsche, ohne vorherige Verständigung der Staatsregierung irgendeiner Person gegeben werde.

Staatsminister *Helmerich* erklärt auf Anfrage, daß er nicht wisse, wer die Lizenz bekommen solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt sich bereit, im Namen der Staatsregierung einen Protest zu unterschreiben, daß derartige Meldungen über Entschließungen einer Gruppe von vier Männern veröffentlicht werden. Der Innenminister solle das Material zur Verfügung stellen.

IV. [Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend]

Staatsminister *Seifried* führt aus: Vor Monaten sei die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend schon vom Ministerrat verabschiedet³⁰ und der Militärregierung vorgelegt worden. Die Militärregierung habe einige Abänderungen vorgeschlagen, die in dem neuen Entwurf berücksichtigt seien.³¹

Nach Verlesung durch den Innenminister wird die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend einstimmig angenommen.³²

V. [Vorschüsse auf Pensionen von nichtbayerischen Pensionsberechtigten]

Staatsminister *Dr. Terhalle* führt hierzu folgendes aus: Zurzeit würden von zwei Seiten Pensionsansprüche gestellt, nämlich: von andern Ländern, deren Berechtigte in Bayern wohnten, und dann von denen, die nach Bayern geflohen oder evakuiert oder vertrieben worden seien.³³ Die Ansprüche der anderen Länder habe man abgelehnt, da keine Gegenseitigkeit verbürgt sei, sondern man dort auch ein rein kassentechnisches Prinzip vertrete, wie es zurzeit in Bayern gelte. Bezüglich der anderen Gruppen sei die Regierung im Rundfunk heftig angegriffen worden, weil in Bayern noch nichts geschehen sei. Man müsse aber berücksichtigen, daß es sich in Württemberg, Baden und Hessen um ungefähr 1.000 bis 2.000 Personen handle, während es in Bayern allein 30.000 seien. Nun habe man schon im Ministerrat beschlossen, daß man zahlen wolle, wenn die Belastung auf alle beteiligten Länder verteilt werde. Im Finanzausschuß des Länderrats sei dieser Vorschlag angenommen worden, allerdings habe bei der Sitzung der Vertreter von Hessen gefehlt. Schließlich sei ein Ausschuß für interstaatlichen Finanzausgleich gegründet worden, – diesmal unter Zustimmung von Hessen –, jedoch sei auch dieser Beschluß dadurch überholt, daß die Angelegenheit interzonal im Haushaltsausschuß des Finanzausschusses geregelt werden solle. Er schlage nun vor, den Anspruchberechtigten wenigstens einen gewissen Vorschuß zu zahlen. Zur Begründung führe er folgendes an:

1.) Die Not der Pensionempfänger sei ungeheuer groß;

28 Dr. phil. Felix *Buttersack* (1900–1986), Journalist, 1926–1944 Zeitungsjournalist beim „Berliner Lokalanzeiger“ (Scherl-Verlag), 1931–1933 Mitglied der Programmkommission der „Funkstunde Berlin“, 11.6. 1946–30.9. 1947 Chefredakteur von Radio München, dann Lizenzträger und Chefredakteur des „Münchner Mittag“, ab 1. 1. 1948 „Münchner Merkur“.

29 Dies war erst Ende 1947 der Fall, s. *Bolz*; *Bausch*.

30 Vgl. Nr. 25 TOP III.

31 Exemplar in NL Ehard 128. S. StK 113776.

32 Hoegner legte sie am 12. 11. 1946 der Militärregierung zur Genehmigung vor (StK 113776).

33 Vgl. *Protokolle Schäffer* S. 288, 292. S. StK 111853, StK-GuV 26. S. *Die Information* Nr. 34, 28. 9. 1946.

2.) hätten wir eine relative Kassenfülle, die uns aber nicht darüber hinwegtäuschen könne, daß man später mit einer anderen Situation rechnen müsse;

3.) habe man die berechtigte Hoffnung, daß diese Dinge im Wege eines interzonalen Finanzausgleichs geregelt würden.

Unter diesen Umständen habe das Finanzministerium einen neuen Vorschlag über die Zahlung von Vorschüssen an nichtbayerische Pensionsberechtigte gemacht, den er hiermit vorlege.³⁴

In § 3 des Vorschlages solle man eine Grenze von 40 Millionen Reichsmark einsetzen. Die Summe ergebe sich daraus, daß er mit etwa 20.000 Bezugsberechtigten, die durchschnittlich 2.000.- Reichsmark erhielten, rechne. Davon sei aber die Wohlfahrtsunterstützung abzuziehen, außerdem gingen noch Steuern weg, so daß die tatsächliche Belastung etwa 25 Millionen betrage. Eine Schwierigkeit bestehe aber noch darin, daß nunmehr ein vertriebener Beamter etwas bekomme, während jemand, der sein Geschäft oder seinen Grundbesitz verloren habe, nichts erhalte.

Staatssekretär *Dr. Ehard* wirft die Frage auf, was mit den Kriegsgefangenen sei; deren Angehörige bekämen auch nichts.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erwidert, hier habe das Finanzministerium eine Vorlage an die Militärregierung gemacht, die aber noch nicht genehmigt sei.

Staatssekretär *Dr. Ehard* weist darauf hin, daß sich auch unter den Kriegsgefangenen Leute befänden, die nicht belastet seien und solche, die sich entlasten könnten, die aber dazu jetzt keine Möglichkeit hätten.

Staatsminister *Dr. Terhalle* weist darauf hin, daß Vorschüsse nicht an Pensionisten aus der englischen und französischen Zone gezahlt werden sollen, sondern nur an solche aus der russischen Zone und aus den abgetretenen Gebieten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert darauf, daß es noch keine abgetretenen Gebiete gebe.

Staatssekretär *Dr. Kraus* schließt sich dieser Meinung an. Man solle lieber sagen, die Gebiete östlich der Oder und Neiße; dann solle man noch die Ausgewiesenen aus dem Sudetenland besonders aufführen. Wenn man die Leute aus der russischen Zone auch bezahle, gehe überdies niemand mehr dorthin zurück. Es sei auch schwer, die Ansprüche dieser Leute, die keine Unterlagen hätten, überhaupt nachzuprüfen.

Staatsminister *Dr. Terhalle* gibt zu, daß es große technische Schwierigkeiten geben könne, aber in Württemberg, Baden und Hessen werde die Sache durchgeführt.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* wendet sich dagegen, daß man von Vorschüssen spreche. Dies rufe Hoffnungen hervor, daß eine vollkommene Regelung erfolge, die für uns zu untragbaren Lasten führe. Ohne einen künftigen Ausgleich könne Bayern solche Lasten niemals auf sich nehmen. Er schlage vor, die Zahlungen als Zuwendungen zu bezeichnen und ausdrücklich festzulegen, daß sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgten. Im übrigen solle man, wenn man übrige Gelder habe, dann einen früheren Beschluß des Ministerrats, nämlich, daß die politisch geschädigten Beamten ihre Wiedergutmachungsansprüche nur ausbezahlt erhalten sollten, wenn sie bedürftig seien, aufheben. Er stelle diesen Antrag, weil es sich um eine unbedingte Rechtspflicht handle.³⁵ Weiter glaube er, man solle sich doch auf die Pensionisten aus dem früheren Deutschen Reich beschränken und nicht die Leute aus der Tschechoslowakei dazu nehmen, wo ganz andere Verhältnisse gewesen seien. Diese Leute hätten früher dem tschechischen Staat gedient. Wir müßten sie zwar eingliedern, man dürfe sich aber doch nicht, weil diese Leute zufällig 5 Jahre lang zu „Großdeutschland“ gehört hätten, die ganzen Pensionslasten des tschechischen Staates überbürden lassen.

Staatsminister *Dr. Terhalle* regt an, dann die Formulierungen des früheren Entwurfs wieder aufzugreifen, nämlich daß Zuwendungen diejenigen erhalten sollen, die in den Gebieten östlich der Oder und Neiße und in der russischen Zone beheimatet seien.

³⁴ Gemeint ist die Anordnung betr. die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten (StK-GuV 26).

³⁵ Vgl. TOP VI.

Staatssekretär *Dr. Kraus* weist darauf hin, daß in der russischen Zone aber nichts an Bayern gezahlt werde. Staatssekretär *Dr. Ehard* erklärt, von Anspruchsberechtigungen und Pensionszahlungen solle man lieber nicht sprechen.

Staatsminister *Dr. Terhalle* bittet, sich nur über den Grundsatz zu einigen, ob überhaupt etwas geschehen solle. Er werde dann einen neuen Vorschlag ausarbeiten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* führt aus, er habe das hessische Gesetz da, in dem stehe ausdrücklich, daß ein Rechtsanspruch auf Vorschüsse nicht bestehe. Deswegen habe er einen ähnlichen Zusatz beantragt. Hier mache sich wieder unsere Vorbelastung geltend.

Staatsminister *Dr. Baumgartner* wirft die Frage auf, ob man nicht die verheirateten Frauen aus den Ämtern entfernen solle, wenn ihre Männer Verdienst hätten, damit man Sudetendeutsche unterbringen könne. Nach dem letzten Weltkrieg sei es auch so gewesen.³⁶

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt hierzu, dies widerspreche einem Grundsatz der Amerikaner.

Staatsminister *Dr. Fendt* schließt sich dieser Meinung an, da es sich sonst wieder um eine reine Ausnahmbestimmung gegen die Beamten handle. Im übrigen brauche er die verheirateten Frauen jetzt als Lehrerinnen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* möchte die Frage geklärt haben, ob die Sudetendeutschen auch unter diese Bestimmungen fallen. Nach längerer Debatte wird festgestellt, daß diese nicht ausgenommen werden können. Schließlich wird folgende neue Formulierung festgelegt:

§ 1: „In Bayern wohnende nichtbayerische Pensionisten des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können auf Antrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter den folgenden Bedingungen widerrufliche Zuwendungen erhalten: 1.) Die Pensionisten müssen aus den Gebieten östlich der Oder und Neiße oder aus dem Sudetenland nach Bayern gebracht oder vor dem 1. 4. 1946 aus dem russisch besetzten Gebiet nach Bayern gekommen und hier zuzugsberechtigt sein“.

Nr. 2 und 3 bleiben unverändert, ebenso Abs. 3.

Folgender Satz soll noch hinzugefügt werden: „Diese Zuwendungen sind auf etwaige künftige Pensionszahlungen anzurechnen“.

§ 2 soll folgendermaßen lauten:

„Die Zuwendung beträgt monatlich höchstens: bei Alleinstehenden 120.- Reichsmark, bei Verheirateten 200.- Reichsmark. Für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige können zusätzlich monatlich 20.- Reichsmark ausgezahlt werden“.

In § 3 wird das Wort „Vorschußzahlungen“ durch „Zuwendungen“ ersetzt und hinter dem Wort „Haushaltsplan“ eingefügt: „bis zu 40 Millionen Reichsmark“.

§ 4 bleibt unverändert.

In dieser Form wird der Vorschlag einstimmig angenommen.³⁷

[VI. Wiedergutmachungszahlungen an Beamte]

Der Antrag von Ministerpräsident *Dr. Hoegner*, den Ministerratsbeschluß vom 18. 6. 1946 (Punkt V der Tagesordnung, Nr. 12, S. 19 des Protokolls [= Nr. 31 TOP XVIII]) aufzuheben, wird einstimmig angenommen.

An alle Beamten sind ohne Rücksicht auf ihre soziale Lage die Wiedergutmachungsbeträge entsprechend den Richtlinien zur Beseitigung des nationalsozialistischen Unrechts auszuführen.³⁸

³⁶ S. *Bajor* und *Bessel*.

³⁷ Zum Fortgang s. Nr. 50 TOP XV.

³⁸ Zur Vorgeschichte s. Nr. 31 TOP XVIII. Vgl. *Hoegner* an StMF, 15. 10. 1946: „Mir wird mitgeteilt, daß die Nachzahlung von Beiträgen gemäß der Entschließung über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der betreffende Beamte solche Beträge dringend benötigt. Aus den Protokollen der Ministerratssitzungen ergibt sich nicht, daß von einer solchen Bedingung jemals die Rede war. Ich bitte um Mitteilung, ob das Finanzministerium tatsächlich die erwähnte Bedingung stellt“. Das StMF verteidigte unter Bezug auf das Protokoll des Ministerrats vom 18. 6. 1946 (Nr. 31), in dem *Hoegner* dieser Regelung ausdrücklich seine Zustimmung erteilt habe, in seiner Antwort, 19. 10. 1946, den Erlaß vom 17. 8. 1946 betr. Wiedergutmachungszahlungen an Beamte, der die Auszahlung an die Bedingung der Bedürftigkeit

[VII. Kontroverse zwischen Arbeitsministerium und Innenministerium]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bringt die Kontroverse zwischen dem Arbeitsministerium und dem Innenministerium auf dem Gebiet des Bauwesens wieder zur Sprache.

Staatsminister *Seifried* schlägt vor, um den Ministerrat nicht zu belasten, eine Aussprache zwischen dem Arbeitsminister und ihm unter Vorsitz des Ministerpräsidenten anzuberaumen, damit diese Dinge bereinigt werden sollen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* teilt mit, daß es sich hier um eine Beschwerde des Innenministeriums handle, wonach das Arbeitsministerium einen Beamten des Innenministeriums aufgefordert habe, einen Posten in einem Siedlungsamt zu übernehmen, ohne den Innenminister hiervon überhaupt zu verständigen.

Staatsminister *Seifried* bezeichnet es als eine grundsätzliche Frage, daß kein Ministerium berechtigt sei, Leute eines anderen Ministeriums abzuwerben.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* setzt hinzu, daß es vor allem nicht angängig sei, daß das Arbeitsministerium darüber hinaus einfach einen Beamten des Innenministeriums auf einen Posten im Bereich des Arbeitsministeriums ernannt habe.

Staatssekretär *Krehle* erklärt hierzu, man habe seinerzeit über die Frage gesprochen, daß bei einer Auflösung der Flüchtlingsbehörden die brauchbaren Leute übernommen werden sollen; aber so gehe es nicht, daß ein Abteilungsleiter einfach Leute weghole.

Staatsminister *Seifried* bemerkt hierzu, daß es sich nicht um einen Mann der Flüchtlingsbehörde, sondern um einen der Baubehörde gehandelt habe.

Staatssekretär *Krehle* meint, die Baubehörde müsse eben wieder in eine Hand kommen.³⁹

[VIII. Verlängerung des Gesetzes über die Befugnisse des Flüchtlingskommissars]

Staatsminister *Seifried* weist darauf hin, daß das Gesetz über die Befugnisse des Flüchtlingskommissars bis zum 31. 10. 1946 verlängert worden sei;⁴⁰ sein Antrag auf Verlängerung bis zum 31. 12. 1946 sei am Einspruch des Arbeitsministers gescheitert. Eine weitere Verlängerung sei jedoch unbedingt erforderlich.

Das Gesetz wird bis zum 30. November 1946 verlängert.

[IX. Eidesformel]

Staatsminister *Seifried* bringt vor, es werde von allen Seiten – insbesondere auch von der Polizei – geklagt, daß bis jetzt noch keine Eidesformel vorhanden sei, auf die die Beamten vereidigt werden könnten.⁴¹ Es möge doch eine Eidesformel entworfen werden.⁴²

Staatssekretär *Dr. Kraus* schlägt vor, die Sache zurückzustellen bis die Verfassung genehmigt sei.

Staatsminister *Seifried* weist darauf hin, daß die Richter der Verwaltungsgerichte vereidigt worden seien.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bemerkt hierzu, daß es sich hier um einen von der Militärregierung für sämtliche Richter vorgeschriebenen Eid handle.

knüpfte. Am 23. 10. 1946 teilte Hoegner dem StMF unter Bezug auf diesen Ministerrat die Aufhebung des Ministerialerlasses vom 17. 8. 1946 mit. Davon unterrichtete das StMF am 17. 1. 1947 alle betroffenen Behörden (MF 69843). Vgl. ferner das Rundschreiben Hoegners, 29. 10. 1946, an die Ressorts mit Abdruck dieses Beschlusses und dem Ersuchen um „Kenntnisnahme und weitere Veranlassung“ (StK-MinRProt 7). Zum Fortgang s. Nr. 50 TOP XVI.

39 Vgl. Hoegner an StMI, 30. 10. 1946: „Mr. Schweizer von der Militärregierung für Bayern wiederholte die alten Klagen über die Meinungsverschiedenheiten zwischen Innenministerium und Arbeitsministerium. Er ist der Meinung, daß nicht eher Ruhe wird, bis der Wohnungsbau dem Arbeitsministerium wieder weggenommen sei“ (MInn 82282). Zum Fortgang s. Nr. 50 TOP XIII.

40 Gemeint ist das Gesetz Nr. 5 über die Befugnisse des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen, der Regierungsfüchtlingskommissare und der Flüchtlingskommissare bei den Landräten und Oberbürgermeistern (Flüchtlingsnotgesetz) vom 14. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 4). Es galt zunächst bis zum 1. Juli 1946. Im Ministerrat am 26. 6. 1946 (Nr. 32 TOP III) war eine dreimonatige Verlängerung beschlossen worden. Vgl. Nr. 46 TOP XVI. Das Flüchtlingsnotgesetz wurde nach mehrmaliger Verlängerung durch das Flüchtlingsgesetz vom 19. 2. 1947 aufgehoben.

41 Vgl. von Godin an Seifried, 22. 7. 1946 (MInn 71901). Vgl. ferner Nr. 6 TOP X und Nr. 16 TOP XIII. S. Art. 16 (Dienst) des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 351). Das Gesetz trat am 7. November 1946 in Kraft.

42 Zum Fortgang s. Nr. 51 TOP IV.

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt, vom Finanzministerium sei eine Ausarbeitung gemacht und sämtlichen Ministerien zugeleitet worden.

Staatssekretär *Krehle* erklärt, die Arbeitsverwaltung sei vereidigt worden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, dann könne das Innenministerium das gleiche machen, nachdem es die Erlaubnis der Militärregierung eingeholt habe. Er werde morgen mit dem General darüber sprechen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Polizeibeamten zu vereidigen.

[X. *Kraftwagen von Beamten*]

Staatsminister *Seifried* bringt die Angelegenheit der beamteneigenen Wagen zur Sprache. Es sei zwar schon einmal im Ministerrat darüber gesprochen worden,⁴³ einer endgültigen Klärung sei die Sache aber noch nicht zugeführt. Es werde nunmehr die Frage akut, ob die beamteneigenen Wagen beschlagnahmt und ausschließlich für den Dienst der Behörden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, diejenigen Privatwagen, die ein Beamter unter Ausnützung seiner amtlichen Eigenschaft erworben habe, müßten den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Staatssekretär *Krehle* erklärt, im Arbeitsministerium sei dies geschehen.

Staatssekretär *Dr. Kraus* meint, daß aber die Wagen der Landwirtschaftsleute, Bezirksärzte, Forstmeister usw., welche diese schon seit Jahren hätten, nicht darunter fallen könnten. Hier handle es sich um eine alte Einrichtung, bei der gewisse Kautelen bestünden.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt abschließend, bei dem alten Beschluß des Ministerrats, der aber anscheinend nicht durchgeführt worden sei (14. 2. 1946), habe es sich nur um die Wagen gehandelt, welche die Beamten nach ihrer Ernennung unter Ausnützung ihrer Stellen sich beschafft hätten.

[XI. *Klagen über das Landesamt für Vermögensverwaltung*]

Staatsminister *Dr. Erhard* bringt Klagen über das Landesamt für Vermögens-Verwaltung vor.⁴⁴ Es herrsche eine Rechtsunsicherheit im ganzen Lande, die nicht mehr zu überbieten sei. Niemand wisse mehr, ob er sich zur Wehr setzen könne oder nicht. Die Beschwerden kämen alle an das Wirtschaftsministerium, weil das Publikum annähme, daß dieses zuständig sei. Von den Treuhändern wolle er garnicht reden, dies sei ein Skandal, der zum Himmel stincke. An das Landesamt müßte ein Mann, der durchziehe. Die Wirtschaft werde ruiniert, die Angst der Bevölkerung steige ins Unermeßliche. Es handle sich hier um das größte öffentliche Übel, das man mit allen Mitteln zu überwinden suchen müsse. In Württemberg, Baden und Hessen sei es in dieser Beziehung viel besser bestellt als in Bayern.

Staatssekretär *Dr. Kraus* erwidert, er wolle den Wirtschaftsminister dringend bitten, bevor er derartige Klagen vorbringe, sich zunächst einmal mit den Herren des Landesamts ins Benehmen zu setzen. Diese hätten schon lange das Bedürfnis geäußert, mit dem Wirtschaftsminister sprechen zu können. Das Landesamt arbeite nicht schlecht. Es schienen hier Mißverständnisse vorzuliegen; es könne sich nicht um die Leitung des Landesamts handeln; er habe den Eindruck, daß das Menschenmögliche geschehe.

Staatsminister *Dr. Erhard* erklärt, er wolle nicht einzelne Herren angreifen, man habe aber keine zielsichere Ausrichtung und keine klare Führung.

43 Vgl. Nr. 17 TOP XVII.

44 Nach der Besetzung Deutschlands wurden in der US-Zone bestimmte Vermögen unter Kontrolle gestellt (Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Rüstungsbetriebe, arisierte Firmen etc.). Bis zur endgültigen Klärung der Vermögens- und Eigentumsverhältnisse dieser Unternehmen wurden von der US-Property Control bzw. anschließend dem BLfVW (vgl. Nr. 28 TOP VI) in Bayern ca. 6.500 Treuhänder eingesetzt. Bei kleineren Objekten wurden von einem Treuhänder mehrere Betriebe verwaltet. Ihre fachliche Eignung wurde von den früheren Eigentümern kritisiert. In Einzelfällen haben die Treuhänder ihre Stellung ausgenutzt, um sich persönlich zu bereichern. Zur Unsicherheit über die zukünftigen Vermögens- und Eigentumsverhältnisse kam die Unklarheit über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Vermögenskontrolle, über den die Militärregierung entschied. Dies behinderte in großem Maße Entwicklung und Handlungsspielraum der Unternehmen. S. „Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Aufgaben und Tätigkeit“, 11. 11. 1947 (StK 114252); *Woller*, Gesellschaft S. 249–256; *Hetzer*.

Staatssekretär *Dr. Kraus* fährt fort, man solle die Schwierigkeiten nicht erhöhen. Sterner werde demnächst ausscheiden, der Ministerpräsident habe selbst einen neuen Leiter berufen.⁴⁵ Er würde es bedauern, wenn diese Angriffe gegen das Landesamt fortgesetzt würden; bis jetzt sei im Rahmen des Möglichen gute Arbeit geleistet worden. Das Landesamt habe Schwierigkeiten bezüglich der Unterbringung gehabt,⁴⁶ im übrigen habe es jetzt schon mehr als tausend Beamte. Die Herren arbeiteten im engsten und besten Einvernehmen mit der Militärregierung. Der Herr Wirtschaftsminister möge sich doch einmal mit ihnen aussprechen.

Staatsminister *Dr. Erhard* erwidert, er kenne die Einzelnen garnicht und wolle sie auch nicht angreifen. Er müsse aber darauf hinweisen, daß im ganzen Lande eine große Unsicherheit herrschte; es müßten einmal ganz klare Richtlinien erlassen werden.

Staatssekretär *Dr. Kraus* weist darauf hin, daß Oberregierungsrat Reithinger als Vertreter des Wirtschaftsministeriums im Verwaltungsrat sitze und Stimme habe. Im übrigen habe er heute Sterner verabschiedet; es sei ihm dies nicht leicht gefallen.⁴⁷ Sterner habe sich bewährt. Nun habe er gehört, daß das Finanzministerium ihn in einer anderen Stelle einsetzen wolle. Es sei gesagt worden, man solle ihn menschlich behandeln.

Staatsminister *Dr. Erhard* erklärt, er sei auch grundsätzlich dagegen, daß Sterner diffamiert werde. Soviel er wisse, solle er die Staatsschuldenverwaltung übernehmen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* setzt hinzu, die Sache sei deshalb so unbefriedigend, weil die Militärregierung immer noch einen Teil der Zuständigkeiten für sich in Anspruch nehme und vor allem im Treuhandwesen sich einschalte.⁴⁸

Staatssekretär *Dr. Kraus* erwidert, daß diese Einschaltung sich immer mehr verstärke.

Staatsminister *Dr. Erhard* regt an, daß in dieser Richtung ein Beschluß gefaßt werden solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, man könne einen Beschluß fassen, daß das Treuhänderwesen auf die deutschen Behörden übertragen werden solle.⁴⁹ Er bitte aber zuvor, ihm eine Anzahl von Fällen, die hieb- und stichfest seien, mitzuteilen, die man der Militärregierung vorlegen könne.

[XII. Sozialversicherung]

Staatssekretär *Dr. Kraus* teilt mit: Am 25. 10. 1946 finde in Bremen eine Beratung des Sozialpolitischen Ausschusses statt über die Frage der Sozialversicherung.⁵⁰ Man sei so ziemlich im Bilde, was die Militärregierung wolle und von welchen Punkten sie nicht abweiche. Zwei wichtige Punkte müßten noch geklärt werden: Inwieweit einerseits die Beamten, andererseits die freien Berufe und die Landwirtschaft erfaßt

45 Rudolf Zorn, vgl. Nr. 44 TOP III.

46 Vgl. dazu die Vormerkung von Baer für Kraus, 17. 10. 1946, betr. Unterbringung des Landesamtes. Bei einer Besprechung wurde Col. Lord gebeten, dem Landesamt beim Bezug des Gebäudes Prinzregentenplatz 15 als Dienstgebäude behilflich zu sein. Eine Abteilung der Armee solle das Gebäude demnächst räumen. Eine Klärung wurde vertagt (StK 114254). Das Landesamt erhielt dann seinen Dienstsitz in München, Prinzregentenplatz 16/18.

47 Vgl. dazu die Kontroverse zwischen Seifried und Kraus über Sterner in Nr. 36 TOP III.

48 „Die Militär-Regierung hat lediglich die Durchführung der Vermögenskontrolle in deutsche Hände gelegt. Die Aufstellung der Grundsätze der Vermögenskontrolle sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der deutschen Behörden hat sich die Militär-Regierung ausdrücklich vorbehalten (Titel 17, Abschnitt 130) [Military Government Regulations Title 17 Property Control]. Die Property Control Branch als US-Militärregierungs-Dienststelle besteht weiter. An der Spitze steht für die US-Zone der Chief Property Control Branch (CPCB). Landesleiter ist der Land Property Control Chief (LPCC), dem 13 Beauftragte für Vermögenskontrolle (Property Controller – PC) für je einen Subdistrikt, der mehrere Landkreise umfaßt, unterstehen“. Der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung war der Militärregierung für seine Geschäftsführung verantwortlich, hatte Berichte zu erstatten und Weisungen entgegenzunehmen. Vgl. „Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung. Aufgaben und Tätigkeit“, 11. 11. 1947 (StK 114252).

49 Vgl. aber die Mitteilung im Bayer. Staatsanzeiger, 19. 10. 1946: Unter Bezugnahme auf eine Verfügung vom 23. 9. 1946 durch die das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung (BLfVW) zum Treuhänder der auf Grund des BefrG gesperrten Vermögen bestellt worden ist (Mitteilungsblatt des StMSo Nr. 9 S. 35), werde darauf hingewiesen, daß nunmehr für die Einsetzung von Treuhändern durch die Kammern (Industrie- und Handelskammern, Winkel S. 175; Handwerkskammern) kein Raum mehr ist. Danach war der Übergang dieser Kompetenzen auf das BLfVW bereits seit September 1946 vorläufig geregelt. Endgültig wurde die Kompetenz zur Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle durch Gesetz Nr. 67 vom 19. 6. 1947 (GVBl. S. 143) auf das BLfVW übertragen.

50 Im Protokoll des sozialpolitischen Ausschusses des Länderrats, 29. 10. 1946, wird erwähnt, daß diese Verhandlungen in Bremen am 25./26. 10. 1946 mit der britischen Zone stattfanden (MA 130140). Der Akt enthält kein Protokoll.

werden sollten. Die Frage sei nur, ob an dieser Sitzung der Arbeitsminister selbst teilnehme oder wen er dorthin schicke. Er halte es für unzweckmäßig, wenn Schieckel allein dorthin geschickt werde.⁵¹

Staatssekretär *Krehle* erwidert, daß von der US-Zone nur Herr Ernst vom Länderrat nach Bremen geschickt werden solle; dies sei der Verfasser des Stuttgarter Entwurfs.⁵²

Staatssekretär *Dr. Kraus* meint, Herr Ernst werde sicher den Standpunkt des Ministerrats nicht vertreten.

Staatsminister *Dr. Erhard* schlägt vor, daß ein Sachverständiger mitfahren solle.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß an sich Klarheit darüber bestehe, daß es nicht wünschenswert sei, die Beamten und die Landwirtschaft einzubeziehen.

[XIII. Wiederernennung eines Präsidenten der Bayer. Staatsbank]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bringt die Sache Hellingrath zur Sprache. Wenn dieser nicht belastet sei, bestünden keine Bedenken gegen die Wiedereinstellung, da er ja nicht entlassen worden sei.⁵³

Staatsminister *Dr. Terhalle* erklärt, Hellingrath sei zurückgetreten; die Militärregierung habe ihn trotzdem entlassen. Er sei aber dort gut angeschrieben; es bestehe ein dringendes Interesse, ihn wieder einzusetzen.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt als einmütige Meinung des Ministerrats fest, daß keine Bedenken bestehen, Herrn v. Hellingrath wieder als Präsidenten der Bayer. Staatsbank einzusetzen.

[XIV. *Dr. Ringelmann*]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bringt sodann die Sache Ringelmann zur Sprache.⁵⁴ Das Finanzministerium habe beantragt, Ringelmann auf Widerruf vorbehaltlich späterer Einstellung wieder beschäftigen zu können. In allen diesen Fällen komme zunächst nur eine widerrufliche Beschäftigung in Frage. Hierzu brauche man aber die Richtlinien, die noch nicht genehmigt seien.⁵⁵

Staatssekretär *Dr. Müller* erklärt hierzu, er sei mindestens ein dutzendmal deswegen bei der Militärregierung gewesen. Vor etwa 8 bis 10 Tagen sei es so weit gewesen, daß die Richtlinien genehmigt werden sollten. Inzwischen sei von Berlin eine Verfügung über die Pensionen und die Hinterbliebenenversorgung gekommen. Nun habe die Fiscal Section wieder Bedenken gegen die Abschnitte 3 und 4 bekommen. Dann könnten aber doch wenigstens die Artikel 1 bis 14 und der letzte Artikel genehmigt werden. Bezüglich der Pensionen solle man eine Sondervorlage machen. Der neueste Stand sei aber der, daß die Militärregierung glaube, daß die Richtlinien überhaupt nicht genehmigt zu werden brauchten. Eine schriftliche Bestätigung habe er aber noch nicht erhalten.

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erklärt hierzu, er müsse morgen nach der Besprechung mit dem General zu Mr. Koschenbahr kommen; diese Unterredung betreffe sicher diesen Gegenstand.

Gegen die widerrufliche Einstellung von Ringelmann werden keine Bedenken erhoben.

[XV. Jubiläum des Kabinetts Hoegner]

Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert daran, daß genau vor einem Jahr die Verpflichtung des Kabinetts stattgefunden habe.⁵⁶ Er wolle die Gelegenheit benützen, um allen Regierungsmitgliedern den herzlichsten Dank für die hervorragende Mitarbeit auszusprechen.

51 Zu den Vorbehalten gegenüber Schieckel vgl. Nr. 38 TOP IV.

52 Vgl. Nr. 28 TOP X. Verfasser des Länderratsentwurfs für eine neue Sozialversicherungsordnung waren Schieckel, Stock und Ernst, *Hockerts*, Sozialpolitische Entscheidungen S. 53 Anm. 116.

53 Vgl. Nr. 48 TOP VI. Der Kassationshof stellte am 23. 1. 1947 in Ergänzung des Beschlusses des Kassationshofes vom 2. 12. 1946 fest, daß von Hellingrath jedenfalls entlastet sei (Artikel 13 des BefrG). Zu Einzelheiten s. die Spruchkammerakte Karl Max von Hellingraths, Amtsgericht München. Zum Fortgang s. Nr. 54 TOP VII.

54 Vgl. Nr. 42 TOP XX und Nr. 44 TOP XV.

55 Gemeint sind die Richtlinien für die Wiedereinstellung der durch die Spruchkammern gegangenen Beamten; vgl. Nr. 34 TOP V, Nr. 39 TOP III und Nr. 44 TOP XV.

56 Vgl. Nr. 3 TOP I.

Staatsminister *Seifried* dankt im Namen der Regierungsmitglieder dem Ministerpräsidenten, daß er es verstanden habe, das Staatsschiff durch alle Schwierigkeiten zu lenken.

Staatssekretär *Dr. Kraus* bemerkt, daß auch die Tätigkeit des Ministerpräsidenten im Länderrat durch General Clay ihre verdiente Anerkennung gefunden habe.

Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Der Sekretär des Ministerrats:
gez. Claus Leusser
Ministerialrat

Der Leiter d. Bayer. Staatskanzlei:
gez. Dr. Hans Kraus
Staatssekretär